



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Langenzenn über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung - GrünAnIS)

Vom 25. August 2014

Die Stadt Langenzenn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Einrichtungen die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Langenzenn befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Grünanlagen sind insbesondere
 - a) allgemeine Grünflächen
 - b) Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen
 - c) Grillplätze
 - d) Kinderspielplätze
 - e) Jugendspielbereiche (zu ihnen zählen u.a. Skateanlagen, BMX-Bahnen, Basketballanlagen, Beachvolleyball- und Volleyballfelder)
 - f) Bolzplätze
 - g) Wintersportflächen
 - h) Vorbehaltsflächen für Ökologie
 - i) gemischt angelegte Grünflächen
- (2) Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen sind insbesondere
 - a) die komplette Vegetation (Grasflächen, Pflanzungen, Bäume, etc.)
 - b) alle Gegenstände, die der Verschönerung, der Funktion und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Kunstwerke, Schilder, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, etc.)



- c) alle Wasseranlagen (z. B. natürliche und künstlich geschaffene Gewässer, Brunnen und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen)
 - d) alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte aller Art, Sitzmöbel, Tische, Müllbehälter etc.)
 - e) alle baulichen und technischen Einrichtungen (z. B. Toiletten, Kioske, Hydranten, Stromkästen).
- (3) Der Geltungsbereich umfasst nicht
- a) Grünflächen die Bestandteile gewidmeter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenbegleitgrünflächen) sind
 - b) Außenanlagen öffentlicher Gebäude
 - c) Grünflächen für die eine gesonderte Satzung oder Benutzungsordnung vorliegt (wie z.B. Friedhöfe, Badeanstalten, Sportanlagen, Grünanlage „Försterallee“).

§ 3 Zweckbestimmung

Grünanlagen werden zur Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität des Stadtgebietes vorgehalten. Sie sollen wohnungsnaher Erholungs-, Spiel- und Freizeiträume bieten, das Ortsbild gestalten, sowie den Naturhaushalt und das Klima fördern.

- a) Allgemeine Grünflächen dienen vorwiegend der Gestaltung des Stadtbildes, der Verbesserung des Klimas und des Lärmschutzes.
- b) Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen dienen überwiegend der Erholung der Bevölkerung und der Verschönerung des Stadtbildes.
- c) Grillplätze dienen der Bevölkerung zur Erholung und zum Aufenthalt in der Natur.
- d) Kinderspielplätze sollen für Kinder von 3 bis 14 Jahren die für ihre Entwicklung notwendigen Spielflächen anbieten.
- e) Jugendspielbereiche sollen Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren eine altersgerechte Freizeitgestaltung ermöglichen.
- f) Bolzplätze sollen der Bevölkerung die sportliche Betätigung auf frei zugänglichen Sportflächen ermöglichen. Ihre Nutzung ist grundsätzlich für alle Altersgruppen offen. Ausnahmen können durch örtliche Beschilderung festgelegt werden.
- g) Wintersportflächen bieten der Bevölkerung die Möglichkeit der Ausübung von Wintersportarten.
- h) Vorbehaltsflächen für Ökologie sollen durch die Bewahrung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu einem intakten Naturhaushalt beitragen.
- i) Gemischt angelegte Grünflächen sind Erholungs-, Spiel und Freizeiträume mit Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, Bolzplätze und beruhigte Zonen für Jedermann ohne Altersbeschränkung



Öffentliche Grünanlagen, mit einer speziellen Zweckbestimmung nach Buchst. b bis g und i, werden ihrem Zweck entsprechend, Grünanlagen nach Buchst. a und h nur bei Bedarf, mit Hinweisschildern ausgewiesen.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

Das Verhalten der Besucher von Grünanlagen ist der Zweckbestimmung unterzuordnen.

- (1) Die Besucher haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in den Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich zu beseitigen bzw. im Einvernehmen mit der Stadt Langenzenn auf seine Kosten beheben zu lassen.
- (3) Den Weisungen der Aufsichtspersonen der Stadt Langenzenn und der städtischen Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Begleitpersonen, die Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren in Erholungsanlagen oder Kinderspielplätze beaufsichtigen, haben Sorge zu tragen, ihre Aufsichtspflicht so zu erfüllen, dass Verstöße gegen die Satzung vermieden werden.
- (5) Personen in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand, sowie Personen unter Drogeneinfluss sind vom Besuch der Grünanlagen ausgeschlossen.
- (6) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Entfernen von Bestandteilen jeglicher Art;
 - b) die Verunreinigung von Grünanlagen, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Papiertaschentüchern, Glas und anderen Abfallstoffen oder dem Verrichten der Notdurft, ebenso Küchenabfälle, Hausmüll oder Flaschen in die Abfallkörbe zu werfen;
 - c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der durch Schilder freigegebenen Zeiten aufzuhalten;
 - d) Grünanlagen mit Fahrzeugen zu befahren, Fahrzeuge abzustellen oder in Grünanlagen zu wenden; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Stadt Langenzenn, der Polizei, der Rettungsdienste, der Stadtwerke Langenzenn und der Feuerwehr im Einsatz, ferner nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle, sowie motorisierte Krankenfahrstühle, wenn sie keine höhere Geschwindigkeit als 10 km/h entwickeln können;
 - e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad zu fahren, zu skaten oder Roller zu fahren; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
 - f) Waren oder Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art, insbesondere auch durch Plakatieren an Bäumen zu betreiben, sowie ohne



Ausnahmegenehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;

- g) ohne Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen abzuhalten sowie Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge durchzuführen;
- h) zu nächtigen, zu zelten, zu baden, zu reiten und Boot zu fahren;
- i) durch Lärm aller Art andere Besucher zu belästigen;
- j) sich zum Zweck des Drogen- oder Alkoholkonsums aufzuhalten, insbesondere sich niederzulassen und zu lagern;
- k) zu betteln;
- l) auf Ruhebänke zu steigen, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Sperren bzw. Einfriedungen zu überklettern oder zu umgehen;
- m) Tiere zu jagen, zu fangen oder mutwillig zu stören, insbesondere zu fischen;
- n) Tiere, insbesondere Wasservögel, zu füttern;
- o) Feuer zu entfachen bzw. Feuerstellen zu errichten;
- p) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen.

§ 5 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde sind in allen Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine zu führen, die bei Kampfhunden und großen Hunden nicht länger als 120 cm sein darf. Große Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm; die Eigenschaft als Kampfhund bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Es ist untersagt, Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, gemischt angelegte Grünflächen, Liegewiesen, Grillplätzen, auf Pflanzflächen und Vorbehaltsflächen für Ökologie mitzuführen oder frei laufen sowie in Wasser- und Brunnenanlagen baden zu lassen. Dies gilt auch für das unmittelbare Umfeld der genannten Bereiche.
- (5) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen zu lassen.
- (6) Ein Hunde- oder Tierhalter bzw. Gewahrsamsinhaber, der entgegen dem Verbot in Absatz 5 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Tiere hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.



§ 6 Spezielle Verhaltensregeln, Gebote + Verbote, Einhaltung der Zweckbestimmung

(1) In den Grünanlagen ist untersagt:

- a) Grillen außerhalb der als Grillplätze ausgewiesenen Flächen, sowie Grillen mit nicht dafür vorgesehenen Geräten oder Einrichtungen;
- b) außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen Wintersport zu treiben (z.B. Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen u.ä.);
- c) Pflanzflächen zu betreten (z.B. Staudenbeete, Gehölzflächen, Schaupflanzungen, Rasenflächen zur Zeit einer Saisonblüte mit Krokus, Tulpen usw.);
- d) die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden können - dies gilt insbesondere für das sportliche Ballspielen (z.B. Mannschaftsspiele wie Fußball, Handball, Volleyball etc.) außerhalb der dafür gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen (Bolzplätze, Spielwiesen, Streetballanlagen u.ä.); Kleinkinderspiele sind hiervon ausgenommen;
- e) die Benutzung der Jugendspielbereiche und Bolzplätze mit Stollenschuhen;
- f) die Benutzung der Kinderspielplätze für Personen über 14 Jahren. Personen über 14 Jahren dürfen sich auf Kinderspielplätzen nur zur Beaufsichtigung ihnen anvertrauter Kinder aufhalten. Die Spielflächen und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren und nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten genutzt werden;
- g) die Benutzung der Jugendspielbereiche für Personen über 18 Jahren. Jugendspielbereiche dienen vorrangig den Freizeitaktivitäten Jugendlicher im Alter von 14 bis 18 Jahren. Erwachsene haben keinen Anspruch auf Benutzung dieser Flächen. Die oben genannte Altersbeschränkung kann nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie ist dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen;
- h) die Benutzung von Bolzplätzen mit einer ausgewiesenen Altersbeschränkung für alle Personen, die dieser Beschränkung unterliegen.

(2) Bolzplätze sind vorrangig für die freie Benutzung durch die Bevölkerung vorgesehen. Eine Belegung durch Vereine für Vereinszwecke bedarf daher einer Ausnahmegewilligung durch die Stadt Langenzenn nach § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung.

§ 7 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe dieser Sperre untersagt.

§ 8 Benutzungszeiten

(1) Um eine mit dem Umfeld der Grünanlagen verträgliche Nutzung zu erreichen, können für Grünanlagen feste Benutzungszeiten festgelegt werden. Für die nachfolgend aufgeführten Grünanlagen werden daher allgemeine Rahmenzeiten vorgegeben.

- a) Grillplätze sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.



- b) Kinderspielplätze sind für Kinder bis 14 Jahren und ihren Aufsichtspflichtigen in der Zeit zwischen 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- c) Jugendspielbereiche, Bolzplätze und gemischt angelegte Grünflächen sind werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- d) Bolzplätze und gemischt angelegte Grünflächen sind werktags von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- e) Wintersportflächen stehen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr für die Nutzung zur Verfügung. Die jahreszeitliche Freigabe von Eislaufflächen erfolgt durch gesonderte Beschilderung.

Für den Zeitraum der Sommerzeit ist die Benutzung für die in Buchst. b) bis d) genannten Grünanlagen bis 21:00 Uhr freigegeben.

- (2) Die oben genannten Nutzungszeiten können nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall abweichend festgelegt werden. Sie sind dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten ist untersagt. Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung einer Veranstaltung erteilt werden.

§ 9 Sicherheit und Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und deren Einrichtungen einschließlich der Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Langenzenn haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Besucher bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für beschränkt-öffentliche, dem Durchgangsverkehr dienende Wege in den Grünanlagen (selbständige Geh- und Radwege, die nicht Bestandteile anderer Straßen sind, Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes) gelten ausschließlich die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Widmung und ihrer Beschränkungen.
- (4) Eine Verpflichtung der Stadt Langenzenn zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht.
- (5) Eine Verpflichtung der Stadt Langenzenn zur Durchführung des Winterdienstes (Beseitigung von Schnee und Schnee- bzw. Eisglätte) der nicht zu den beschränkt-öffentlichen Wegen (Abs. 3) gehörenden Wegen und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht. Auf einen eingeschränkten Winterdienst wird, soweit erforderlich, durch entsprechende Beschilderung an den Zugängen der Grünanlage hingewiesen. Die Benutzung dieser Wege und Flächen in den Wintermonaten geschieht auf eigene Gefahr.



§ 10 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung des städtischen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 dieser Satzung) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher und ausdrücklich gestatteter Form zum Zweck der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Erlaubnispflicht
 - a) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Ausnahme der Bewilligung durch die Stadt Langenzenn.
 - b) Gewerbliche und kommerzielle Nutzungen bedürfen immer einer Ausnahmegewilligung.
 - c) Die Ausnahmegewilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt.
 - d) Für den Erhalt einer Ausnahmegewilligung sind Gebühren zu entrichten.
 - e) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren über die Erteilung der Erlaubnis auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.
- (3) Die Ausnahmegewilligung kann auf Zeit oder jederzeit widerruflich erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Auf die Ausnahmegewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Die Bewilligung kann insbesondere widerrufen werden:
 - a) wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4 bis 6, verstoßen hat.
 - b) wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei oder den zuständigen Bediensteten der Stadt Langenzenn auf Verlangen vorzuzeigen.
 - c) wenn der Inhaber die Gebühren für seine Ausnahmegewilligung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt.
- (4) Die Sondernutzung an beschränkt-öffentlichen Wegen richtet sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.
- (5) Im Übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Grünanlagen ausgewiesenen Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, können durch privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.

§ 11 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:



- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 - b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In den o.g. Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (3) Die Erteilung eines Platzverweises erfolgt durch die Polizei, den Sicherheitsbehörden, der Stadt Langenzenn oder anderen Personen, die im Auftrag der Stadt Langenzenn handeln.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Abs. 5 Grünanlagen in betrunkenem Zustand oder unter Drogen stehend aufsucht;
2. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. a) Grünanlagen oder Teile von Grünanlagen beschädigt oder Bestandteile von ihnen entfernt;
3. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. b) Grünanlagen verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. c) sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen außerhalb der freigegebenen Öffnungszeiten aufhält;
5. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. d) Grünanlagen befährt, darin Fahrzeuge abstellt oder in Grünanlagen wendet;
6. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. e) außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Wege und Plätze Fahrrad fährt, skatet oder Roller fährt;
7. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. f) Waren oder Dienstleistungen anbietet oder Werbung betreibt, sowie ohne Genehmigung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;
8. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. g) ohne Ausnahmegenehmigung in Grünanlagen Veranstaltungen abhält oder Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge durchführt;
9. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. h) in Grünanlagen nächtigt, zeltet, badet, reitet oder Boot fährt;
10. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. i) in Grünanlagen andere Besucher durch Lärm belästigt;
11. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. j) sich zum Zwecke des Drogen- oder Alkoholkonsums in Grünanlagen aufhält;
12. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. k) bettelt;
13. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. l) auf Ruhebänke steigt; Wegesperren beseitigt oder verändert oder Sperren bzw. Einfriedungen überklettert oder umgeht;
14. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. m) Tiere jagt, fängt oder mutwillig stört, insbesondere



fischt;

15. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. n) Tiere füttert;
16. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. o) Feuer anmacht bzw. Feuerstellen errichtet;
17. entgegen § 4 Abs. 6, Buchst. p) Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benutzt;
18. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde in Grünanlagen frei umherlaufen oder anders als kurz angeleint umherlaufen lässt;
19. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, auf Pflanzflächen und in Vorbehaltsflächen für Ökologie mitführt oder frei laufen oder in Wasser- und Brunnenanlagen baden lässt;
20. entgegen § 5 Abs. 5 Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen lässt;
21. entgegen § 5 Abs. 6 keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt, um Verunreinigungen von Tieren aufzunehmen;
22. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. a) außerhalb der als Grillplätze gekennzeichneten Flächen grillt;
23. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. b) außerhalb der für Wintersport gekennzeichneten Flächen Wintersport betreibt;
24. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. c) Pflanzflächen betritt;
25. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. d) andere durch die Ausübung von Sport gefährdet oder belästigt;
26. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. e) Satz 1 Jugendspielbereiche und Bolzplätze mit Stollenschuhen benutzt;
27. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. f) Satz 1 sich in einem Alter von über 14 Jahren auf Kinderspielplätzen aufhält, ohne dass dies mit der Beaufsichtigung von Kindern verbunden ist;
28. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. g) Satz 1 in einem Alter von über 18 Jahren Jugendspielbereiche benutzt;
29. entgegen § 6 Abs. 1, Buchst. h) Bolzplätze entgegen der durch Schilder vorgegebenen Altersbeschränkung benutzt;
30. entgegen § 7 gesperrte Grünanlagen benutzt;
31. entgegen § 8 Abs. 3 Grünanlagen ohne Genehmigung außerhalb der festgesetzten Benutzungszeiten benutzt.

§ 13 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§§ 4 bis 6) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Langenzenn nach vorheriger Anordnung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen lassen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.



Für derartige Einzelanordnungen wird eine Gebühr festgelegt.

§ 14 Befugnisse

Die Stadt Langenzenn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 13. Dezember 2004, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 04. Februar 2008 außer Kraft.

Langenzenn, den 25. August 2014
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister





Anlage 1 zur Grünanlagensatzung der Stadt Langenzenn

Die nachstehende Auflistung enthält die aktuelle Aufzählung der Anlagen, die dem Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen.

Auflistung

der Grünanlagen zu § 2 Abs. 1, Buchst. b) bis h) der Satzung der Stadt Langenzenn über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen

<u>Nr.</u>		<u>Flurnummer</u>	<u>Gemarkung</u>
<u>1.</u>	<u>Park-, Erholungsanlagen und Freizeitflächen</u>		
1.1	Klosteranlage	4	Langenzenn
1.2	Grünanlage vor dem Stadtfriedhof	294	Langenzenn
1.3	Kneipp-Anlage Hardgraben	1566	Langenzenn
<u>2.</u>	<u>Grillplätze</u>		
2.1	Hallenbad	1152	Langenzenn
<u>3.</u>	<u>Kinderspielplätze</u>		
3.1	Horbach	1113	Horbach
3.2	Keidenzell	98	Keidenzell
3.3	Burggrafenhof	1000/3	Keidenzell
3.4	Förster-Allee	241	Langenzenn
3.5	Von-Wildenfels-Straße	747/27	Langenzenn
3.6	Hans-Sachs-Straße	753/18	Langenzenn
3.7	Lößleinstraße	861/35	Langenzenn
3.8	Redenbacherstraße	862/97	Langenzenn
3.9	Frankenstraße	1025/66	Langenzenn
3.10	Hallenbad	1152	Langenzenn
3.11	Hausener Weg	561/3	Langenzenn
3.12	Laubendorf	699	Laubendorf
3.13	Lohe	927/36	Laubendorf
3.14	Heinersdorf	1097/22	Laubendorf
3.15	Kirchfembach	TFI. 27	Kirchfembach
<u>4.</u>	<u>Jugendspielbereiche (zu ihnen zählen u.a. Skate-Anlagen, BMX-Bahnen, Basketballanlagen, Beachvolleyballfelder)</u>		
4.1	Sportplatzstraße (Skate-Anlage, Basketballanlage)	TFI. 1178	Langenzenn
4.2	Sportplatzstraße (Beachvolleyballfeld)	TFI. 1178	Langenzenn



5. Bolzplätze

5.1	Horbach	1070	Horbach
5.2	Weißer Stein, Seitendeponie	994	Langenzenn
5.3	Schwanenweiher	1651	Langenzenn
5.4	Laubendorf, Feuerwehrhaus	699	Laubendorf
5.5	Heinersdorf	1136/1	Laubendorf
5.6	Sanktustorstraße	433/2	Langenzenn
5.7	Kirchfembach	TFI. 27	Kirchfembach

6. gemischt-angelegte Grünanlagen

6.1	Siebenerplatz	1190	Horbach
6.2	Stinzendorf	361	Keidenzell
6.3	Zollnerstraße	862/15	Langenzenn

7. Vorbehaltsflächen für Ökologie

-

Langenzenn, den 25. August 2014
STADT LANGENZENN

Habel
Erster Bürgermeister

